

Hermann Otto Schwöbel: Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses. 1330–1346. (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. 10) Weimar (Hermann Böhlau Nachfolger) 1968. XXVI, 490 S., DM 55.–

Das Buch, ursprünglich angeregt von E. E. Stengel, ist aus einer Dissertation hervorgegangen, die schon 1963 in Marburg vorgelegt wurde. Die etwa zehn Jahre, die von der ersten Konzeption bis zur Veröffentlichung verstrichen sind, haben es deutlich geprägt, allein schon darin, daß die bisherigen Forschungen, auch die ältere Literatur, in bemerkenswerter Vollständigkeit intensiv genutzt und verarbeitet wurde. Die dichte, faktengesättigte Darstellung zeigt zudem die intime Vertrautheit des Vf. mit den Quellen der behandelten Epoche. Die ursprüngliche Fragestellung, die zunächst dem kaiserlichen Bevollmächtigten Marquart von Randegg gegolten hatte, und sich erst im Laufe der Arbeit auf die allgemeinere Problematik der Rekonziliationsbemühungen Ludwigs des Bayern mit der Kurie in Avignon ausweitete, ist in der Organisation des Stoffes noch zu bemerken. Der Ansatz bei der Analyse der einzelnen Beratergruppen am Hofe des Bayern, der allein aus den unfruchtbaren abstrakten Streitigkeiten um die Bewertung der Persönlichkeit und Politik dieses Kaisers herausführen kann, wird aber nicht entschlossen verfolgt, da sich das Interesse des Vf. mehr und mehr der Frage zuwandte, wie die Formen des kanonischen Absolutionsprozesses, die den Verhandlungen zwischen Ludwig und den avignonesischen Päpsten den Rahmen gaben, den freien Spielraum für politische Entscheidungen und mögliche Kompromisse vorgeprägt und damit eingeschränkt haben, so daß das schließliche Scheitern der Rekonziliationsbemühungen weniger in den persönlichen Motiven der Verhandelnden gesucht werden könnte als in der (ungeeigneten) Form ihrer diplomatischen Kontakte.

Über wenige diplomatische Haupt-Aktionen des Mittelalters haben wir so vielfältige Zeugnisse wie über die Bemühungen des deutschen Herrschers, nach dem Eklat seiner Kaiserkrönung durch Senat und Volk von Rom 1328 und nach dem vergeblichen Versuch der Einsetzung eines franziskanischen Gegenpapstes (Nikolaus V.), mit den Päpsten in Avignon doch noch ins Reine zu kommen. Schw. wählt aus verständlichen Gründen den Weg, die Analyse unserer Hauptquellen, der Gesandtschaftsakten der kaiserlichen Bevollmächtigten (S. 40–158), von der eigentlichen Darstellung der Verhandlungen (S. 161–421) zu trennen. Das macht es zwar unvermeidlich, daß die einzelnen Phasen jeweils zweimal, in kritischer Quellenanalyse und in synthetischer Darstellung, behandelt werden, entlastet aber die Rekonstruktion des historischen Ablaufs von den diffizilen Problemen der historisch-philologischen Quellenscheidung.

Schw. geht von der These aus, die stets erneuten Anläufe zu Rekonziliationsverhandlungen seien von vornherein auf ein bedenkliches Gleis geschoben worden, als sich der Bayer schon sehr bald nach den ersten noch über die deutschen Fürsten laufenden Kontakten des Jahres 1330 vor die Forderung der Kurie gestellt sah, seine Lösung aus dem über ihn verhängten Kirchenbanne auf dem durch das kirchliche Recht vorgezeichneten Weg einer kanonischen Absolution zu erlangen, die naturgemäß Reue und Besserungswillen des Gemaßregelten voraussetzte und damit bei den umstrittenen theoretischen und praktischen Fragen der Politik den Kaiser in die Zwangslage brachte, durch Vorausleistungen seine ersten Absichten und seine wahre Bußfertigkeit allererst zu beweisen, bevor überhaupt über päpstliche Reaktionen zu sprechen war. Schon H. S. Offler hat (DA 8, 1951), auf diese Sachlage die Diskrepanz zwischen den großen Zugeständnissen Ludwigs in seinen Prokuratorien für die Gesandten in den Jahren 1336 und 1341 und den wesentlich weniger weitgehenden Gesandtschaftsinstruktionen zurückgeführt und damit dieses alte Forschungsproblem aus der Unterscheidung von päpstlicher (Maximal-)Forderung, der in den Prokuratorien entsprochen werden mußte, und kaiserlicher Konzessionsbereitschaft, deren Grenzen in den Instruktionen abgesteckt wurden, neu beleuchtet. Schw. hält sich in diesem Punkt mit Recht an die wesentlichen Ergebnisse Offlers (vgl. aber die Modifikationen, z. B. S. 435–42).

Die minutiöse Darstellung der Verhandlungen im einzelnen ist ohne Frage das Hauptverdienst der gediegenen Studie (die u. a. zum ersten Male einen Hs.-Fund Stengels verwerten konnte; in einem von Schw. nicht näher bezeichneten Ms. der Landesbibliothek Kassel, das offenbar als ein Seitenstück zu Ms. jur. 25 derselben Bibliothek angesehen werden kann, hatte dieser „die Kopien zweier lateinischer ‚Procuratorien‘ Ludwigs d. B. gefunden, die sich . . . als die ursprünglichen Texte der notariellen Entwürfe von 1344 erweisen“ [S. 142]. Eine Edition dieser Stücke, die für den noch ausstehenden Band II, 2 der *Nova Alamannie* vorgesehen war, ist wohl noch von Schw. zu erwarten, der wesentliche Passagen bereits in den Anmerkungen abgedruckt hat). Drei Exkurse, von denen besonders die philologisch-kritische Analyse „Zur Filiation der überlieferten Procuratorientexte“ (S. 461–74) wichtig ist, ein ausführliches Namen- und Sachregister (S. 479–90) und ein umfangliches Quellen- und Literaturverzeichnis vervollständigen das Buch.

Hier kann nicht die Darstellung Schw.s in ihre Verästelungen hinein verfolgt werden. Auf eine Einseitigkeit bei der Schilderung der Rekonziliationsbemühungen Ludwigs, insbes. in den Jahren 1335–37, muß allerdings hingewiesen werden. Das Scheitern dieser Verhandlungen wurde bisher eindeutig im Zusammenhang der politischen Intervention des französischen Königs gesehen (vgl. S. 176, A. 10; 241 ff., 270 ff.). Schw. versucht nun, die Bedeutung dieser Demarche herunterzuspielen, indem er den Abbruch in erster Linie aus den Bedingungen der gewählten Prozedur zu erklären versucht. Durch eine verharmlosende Übersetzung der entscheidenden Sätze in einem Brief Benedikts verschiebt er bereits die Ausgangslage (S. 243 mit A. 267 f.; die in A. 267 zitierte Passage legt den Satz in A. 268 „super eodem tractatu, adhibitis oportunitis cautelis et provisionibus, prout dominus ministraverit, procedatur“ eindeutig als Verzögerungsversprechen aus, so daß Schw.s Paraphrase, Benedikt habe erklärt, „unter der Beobachtung angemessener Vorsicht die Verhandlungen vor sich gehen zu lassen“ schon stark abschwächt. Von einer „erstanlichen Festigkeit gegenüber Philipp VI.“ wird man gewiß in diesem Punkt nicht sprechen dürfen. Vgl. dann noch weitergehend S. 245, 262 u. ö.). Darüber hinaus ist an Vf. die Frage zu stellen, inwiefern er den Charakter seiner Quellen als diplomatischer Akten und Kanzleierzeugnisse methodisch immer ernst genug genommen hat. Die dort vorgetragenen Begründungen werden von ihm oft allzu gutgläubig als die persönlichen Motivationen der Handelnden angesetzt, ein gewiß auch für das Mittelalter nicht unproblematisches Verfahren. Der Ausfall fast aller politischen Analyse der Ereignisse und ein bloßes Abstellen auf die Schwierigkeiten der Prozedur allein erklärt doch zweifellos nicht hinreichend den Abbruch der Verhandlungen 1337 und die neuen Wege, die Ludwig 1337/38 gegangen ist. So wenig erfolgreich die Bemühungen dieser Jahre im Hinblick auf ihr Ziel, die Absolution, auch gewesen sein mögen, 1338 wurde reichsrechtlich eine Klärung erreicht, die ganz gewiß nicht im Interesse der Kurie lag. Nun ist dieser letzte Punkt gewiß auch für Schw. unstrittig, es fragt sich aber, ob er in der Fixierung seines Blickes auf die Verhandlungsformen nicht doch den politischen Verhandlungsspielraum der Kurie zu gering einschätzt. Wenn er einmal (S. 432) die Alternative aus der Sicht Ludwigs als „Unterwerfungsfrieden“ oder „Ausgleichsfrieden“ beschreibt, so ist ja auch für die Kurie nicht von vornherein die zweite Möglichkeit durch das gewählte Verfahren ausgeschlossen. Daß die kirchliche Verbindung von Approbations- und Vikariatstheorie dem römischen König und Kaiser gegenüber, wie sie Johann XXII. energisch formuliert und verfolgt hatte, auch unter Benedikt XII. nicht mehr in Frage gestellt werden sollte, war das eigentliche Hindernis einer Einigung. Erst die unbefangene Diplomatie Karls IV. sollte dann faktisch (aber auch nicht ausdrücklich) eine Entscheidung dieser Streitfrage gegen die Kurie herbeiführen.

In der Behandlung der verschiedenen Beratergruppen am Hofe Ludwigs d. B. gebraucht Schw. häufiger das Schema, die „radikalen Theoretiker“ oder „fremdländischen Ideologen“ auf der einen Seite den „deutschen Realpolitikern“, „politischen Realisten“ und „kanonistisch gebildeten Reichsrechtsdenkern“ auf der anderen Seite gegenüberzustellen (vgl. z. B. S. 18 ff., 22, 173, 278, 424). Nun wird man gewiß den Einfluß der Minoriten und den des Marsilius (die jedoch nicht in eine Linie

gebracht werden dürfen) von dem der Helfer in den Rekonziliationsverhandlungen unterscheiden können, es fragt sich aber, ob die angeführten Kategorien zu einem Verständnis der Auseinandersetzungen am Hofe hinreichen. Durchaus konnten die Wortführer der Minoriten auch Argumente der kanonistisch gebildeten Reichsrechtsexperten aufnehmen (wie es etwa Okkham getan hat), und andererseits hat sich auch die luxemburgische Partei bei den Ereignissen des Jahres 1338 nicht abseits gestellt. Wenn die von den Minoriten postulierte Politik gegenüber dem Häretiker auf dem Stuhl Petri etwa mangels politischer und militärischer Macht nicht realisierbar war, so hatten doch auch die Verhandlungen der „Realpolitiker“ nicht zum Erfolg geführt. Beide Konzeptionen standen für Ludwig zur Wahl, und er hat auch auf beiden Wegen versucht, sich aus seiner verfahrenen Situation zu lösen. (Neben den von Schw. dargestellten Verhandlungen wären die Konzilspläne von 1334, die Ständetagspolitik und das englische Bündnis 1338/40 und schließlich der coup in der Tiroler Frage als Alternativ-Aktionen deutlicher zu konturieren.)

Die eigentliche Bedeutung dieser Auseinandersetzung scheint mir auch weniger in dem Kampf zwischen radikaler Theorie (so radikal war Okkham's Theorie gar nicht, und Marsilius gewann auch in der Maultaschaffäre seinen Einfluß nicht zurück, den er 1328 kurz auf Ludwigs Politik hatte nehmen können) und pragmatischer Jurisprudenz. Letzten Endes waren alle diese Experten darauf angewiesen, die von ihnen vorgeschlagene Politik juristisch abzusichern und zu begründen. Bis zu seinem Tode 1340 stand den Minoriten etwa in Bonagrata von Bergamo ein Jurist zur Verfügung, der sich gewiß mit Marquart von Randegg messen konnte und der auch im Jahre 1338 (um es vorsichtig auszudrücken) einen sichtlichen Einfluß auf reichsrechtlich relevante Erklärungen des Hofes gewann. Wichtiger als die nicht qualitativ zu fassenden Differenzen zwischen den Beratergruppen dürfte also das gemeinsame Moment aller dieser Berater sein, die Tatsache, daß sie alle Experten waren, „periti“, wie sie die zeitgenössische politische Theorie nannte. Daß die politischen Handlungsalternativen sich auf verschiedene, jeweils universitär gebildete, juristisch argumentierende Expertengruppen beziehen läßt, ist das eigentlich Auffällige an diesen Auseinandersetzungen des 14. Jhs. Damals waren es vor allem die Kanonisten, die das Gewicht der Juristen in der Politik, wie es heute noch zu beobachten ist, repräsentieren (während die Legisten etwa für die oberitalienischen Kommunen eine wichtigere Rolle spielten). Darin ist Schw. durchaus recht zu geben, aber es sind die Juristen auf beiden Seiten.

Ein weiteres Moment soll noch angedeutet werden. Die Form des kanonischen Absolutionsprozesses, die für die Verhandlungen so merkwürdig ungeeignet scheint, ist nicht zufällig. Mit der Durchbildung der Primatsvorstellung zum universalen, monarchischen Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs in der Kirche und in der Christenheit war die Juridifizierung des Kirchenbegriffes so weit fortgeschritten, daß sich selbst der frühere Magister der Theologie Jacques Fournier als Papst Benedikt XII. nicht aus der rein juristischen Betrachtung zu befreien vermochte. Daß diese Tendenz nicht zwangsläufig war, könnte eine Analyse der zeitgenössischen Theorie und Frömmigkeitgeschichte zeigen, daß sie andererseits erst im sog. großen Schisma am Ende des 14. Jhs. ihre politische Bedeutung weitgehend verlor, zeigt die historische Mächtigkeit dieser Entwicklung.

Mit diesen Bemerkungen sollte auf die Dimensionen hingewiesen werden, in welche die von Schw. so eingehend und differenziert nachgezeichneten Geschehnisabläufe führen. Der Respekt, den seine bedeutende Leistung abnötigt, konnte und sollte damit nicht geschmälert werden.

Berlin

Jürgen Miethke